

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Integration in East Central Europe an der Universität Leipzig

Vom 8. Dezember 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 11. Februar 2016 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 10a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden, die Studierenden zu befähigen:

- sich Fachwissen über den Prozess der europäischen politischen und wirtschaftlichen Integration mit besonderem Schwerpunkt auf die Herausarbeitung der Besonderheiten und Angleichungen in mittel- und osteuropäischen Ländern anzueignen;
- mithilfe analytischer Methoden die komplexen Sachverhalte der politischen und wirtschaftlichen Integration erfassen und systematisch darzustellen;
- den Prozess der europäischen politischen und wirtschaftlichen Integration in ihren Interferenzen mit den politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Globalisierungsprozessen und die jeweiligen konkreten Auswirkungen auf unterschiedliche Regionen, Bevölkerungs- und Interessengruppen innerhalb der EU selbständig einschätzen und bewerten zu können;
- eine auf die Praxis bezogene Verknüpfung von Theorie und Praxis vorzunehmen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst im Ausland zu erbringende Studienleistungen im Umfang von einem Semester (30 Leistungspunkte), die Modulprüfungen und die Masterarbeit. Wird ein Doppelabschluss angestrebt, sind die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) an der Andrassy Universität Budapest nach Maßgabe der dort geltenden Prüfungsordnung zu erbringen.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen sowie die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang European Integration in East Central Europe kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang European Integration in East Central Europe an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8),
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
 4. in Form von elektronischen Prüfungsleistungen (§ 10 a) oder
 5. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.

- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, andernfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor der Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter

Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10 a Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Textproduktion und/oder nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt.

- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage 2 zur Ordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der computergestützten Prüfung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/ Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfung wiederholt werden.
- (6) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungen, die in Form von Textproduktion durchgeführt werden, gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von mindestens zwei Prüfer/innen vorzunehmen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (9) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (10) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (12) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (13) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Wichtung der Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, ist in der Anlage dargestellt.

§ 11

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeiten und Portfolios.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für Hausarbeiten und Portfolios ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt. Portfolios bestehen aus mehreren schriftlichen Arbeitsstücken, die einen Gesamtumfang von ca. 40.000 Zeichen haben und eine Gesamtbearbeitungszeit von sechs Wochen nicht überschreiten sollen.
- (3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten von Modulen im Umfang von 100 LP und der Masterarbeit. Das Modul mit der schlechtesten Note geht nicht mit in die Bewertung ein. Bei einem Doppelabschluss gehen alle Module und die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der an der Universität Leipzig erbrachten Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

- (6) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen, die einem anderen Bewertungssystem entsprechen, werden gemäß den an der Universität Leipzig geltenden Empfehlungen zur Umrechnung transformiert.

Für die Anrechnung der in der Studiengangsvariante „Doppelabschluss“ an der Andrassy Universität Budapest erbrachten Leistungen für den Abschluss an der Universität Leipzig wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Ungarische Note	Deutsche Note
5 („jeles“, lobenswert)	1,0
4 („jó“, gut)	2,0
3 („közepes“, mittelmäßig)	3,0
2 („elégséges“, genügend)	4,0
1 („elégtelen“, ungenügend)	5,0

§ 13
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
- a. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 - b. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nichtbenotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Fall einer nichtbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ersatz nach Absatz 3 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nichtbenoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Im Fall des § 13 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Modulprüfung im Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlpflichtbereiches ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss des Studiengangs European Integration in East Central Europe angerechnet, es

sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienleistungen anzurechnen.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird am Institut für Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Ei-

genart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist. Die Arbeiten untersuchen Problemstellungen, wie sie sich in praktischen Zusammenhängen und potenziellen Berufsfeldern in politischen Verwaltungen, Rechtsorganisationen, Unternehmen, Entwicklungsorganisationen und NGOs regional, national und international stellen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang European Integration in East Central Europe relevanten Bereich tätig ist. Im Doppelabschluss-Verfahren wird die Zweitbetreuung in der Regel durch einen/eine Professor/in der Partnerhochschule übernommen.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 LP studienbegleitend in der Regel im vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und

Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in englischer oder deutscher Sprache einzureichen. Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein. Im Doppelabschluss-Verfahren soll eine/r der Prüfer von der Partnerhochschule kommen. Er/sie vergibt eine Note entsprechend dem deutschen Notenschema.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ oder besser (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist

gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Die Bewertung durch die Prüfer/innen erfolgt jeweils in Form eines schriftlichen Gutachtens. Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulenden Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Die Masterurkunde enthält bei Doppelabschluss einen Verschränkungsatz, der die gemeinsame Organisation des internationalen Studiengangs ausdrückt: „[Name], geboren am [...] in [...] hat am [...] gemäß der Prüfungsordnung vom (...) den Masterstudiengang mit Doppelabschluss

European Integration in East Central Europe an der Universität Leipzig und Internationale Beziehungen an der Andrassy Universität Budapest/Ungarn mit der Gesamtnote [...] (deutsches Notensystem) / [...] (ungarisches Notensystem) abgeschlossen.“

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Doppelabschluss-Verfahren ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für Prüfungen, die an der Universität Leipzig abgelegt werden, zuständig.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
6. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21)
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß § 23 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Stundenumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums European Integration in East Central Europe entspricht 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung des Studienganges European Integration in East Central Europe besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP. Davon entfallen 50 LP auf den Pflichtbereich, 20 LP auf den Wahlpflichtbereich, 30 LP auf das Auslandssemester und 20 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Wird der Doppelabschluss angestrebt, besteht der an der Universität Leipzig zu absolvierende Pflichtbereich für den Doppelabschluss aus drei Modulen mit insgesamt 30 Leistungspunkten. Auf den Wahlpflichtbereich entfällt ein Modul mit 10 Leistungspunkten. Die entsprechenden Module sind in § 26 Abs. 4 der Prüfungsordnung des Masterstudienganges European Integration in East Central Europe aufgeführt. Darüber hinaus sind an der Andrassy Universität Budapest 60 Leistungspunkte zu erbringen, davon 44 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 16 im Wahlpflichtbereich.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zu den nachfolgend aufgezählten Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, die an der Universität Leipzig durchgeführt werden, für den Doppelabschluss gelten außerdem die in § 26 Abs. 5 genannten Veranstaltungen, die im Ausland absolviert werden:

1. Pflichtmodule:

A) Für den Abschluss nur an der Universität Leipzig:

- Politische Prozesse in Europa (06-001-301-3)
- Wirtschaft (06-001-302-3)
- Probleme und Praktiken der europäischen Wirtschaftspolitik (06-001-303-3)
- Regieren in Mehrebenensystemen (06-001-304-3)
- Politische Prozesse und Praktiken der Europäisierung (06-001-305-3)

B) Für den Doppelabschluss an der Universität Leipzig und der Andrassy Universität Budapest:

- Probleme und Praktiken der europäischen Wirtschaftspolitik (06-001-303-3)
- Regieren in Mehrebenensystemen (06-001-304-3)
- Akteure und Integration (06-001-307-3)

2. Wahlpflichtmodule:

A) Für den Abschluss an der Universität Leipzig:

- Transformation der Macht (06-001-104-3)
- Politik und Region (06-001-203-3)
- Politikformulierung in Theorie und Praxis (06-001-306-3)

- Sprachkurse Polnisch
Module: 30-SPZ-POLNA1, 30-SPZ-POLNA2, 30-SPZ-POLNB1

- Sprachkurs Tschechisch
Modul: 30-SPZ-TSCHEA2

- Sprachkurs Bulgarisch
Modul: 30-SPZ-BULGA2

- Sprachkurs Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
Modul: 30-SPZ-BKSA2

- Sprachkurse Russisch
Module: 30-SPZ-RUSSA1, 30-SPZ-RUSSA2, 30-SPZ-RUSSB1

- Sprachkurs Rumänisch
Modul: 30-SPZ-RUMÄB1
- Interkulturelle Kommunikation mit verschiedenen Schwerpunkten:
Rumänisch/ Tschechisch/ Bulgarisch/ Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
(30-SQM- 13)
- „Russisch I“ (04-888-1002)
- „Polnisch I“ (04-072-1002)
- „Tschechisch I“ (04-072-1003)

B) Für den Doppelabschluss an der Universität Leipzig und der Andrassy Universität Budapest:

- Transformation der Macht (06-001-104-3)
- Politik und Region (06-001-203-3)
- Politikformulierung in Theorie und Praxis (06-001-306-3)

Von den Wahlpflichtmodulen sind für den Abschluss an der Universität Leipzig zwei Module zu wählen. Für den Doppelabschluss an der Universität Leipzig und der Andrassy Universität Budapest ist ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss am Institut für Politikwissenschaft können die Wahlpflichtmodule in beiden Studiengangvarianten durch Module anderer Masterstudiengänge der Universität Leipzig ersetzt werden, sofern sie Themen des Studiengangs bearbeiten.

- (5) Im Rahmen des Auslandssemesters für den Abschluss nur an der Universität Leipzig sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP zu erbringen. Davon entfallen 20 LP auf Themen des Studiengangs. Weitere 10 LP der im Ausland zu erbringenden 30 LP können politik- oder wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen entstammen. Wird ein Doppelabschluss angestrebt, sind 60 LP an der Andrassy Universität Budapest zu erbringen. Im ersten Fachsemester werden im Umfang von 30 Leistungspunkten Lehrveranstaltungen zu rechtlichen Grundlagen, wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen sowie politischen Prozessen in Europa belegt.
- Im zweiten Fachsemester werden an der Andrassy Universität Budapest im Umfang von 30 Leistungspunkten Lehrveranstaltungen zu Europäisierung und Europäischer Wirtschaft belegt.

§ 27
Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M. A.).

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudienganges European Integration in East Central Europe vom 1. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 66, S. 1 bis 28) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 15. Dezember 2015 beschlossen. Sie wurde am 11. Februar 2016 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 8. Dezember 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichsplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Arts European Integration in East Central Europe**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter (Module im Umfang von 20 LP gem. § 26 Abs. 3 PO)	1./2./3.	P	1				20
06-001-301-3 Politische Prozesse in Europa	1.	P	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Die europäische Integration in der Praxis" (2SWS)							
Seminar "Die politischen Systeme Ostmitteleuropas im Vergleich" (2SWS)							
06-001-302-3 Wirtschaft	1.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" (2SWS)					Klausur 30 Min.	1	
Übung "Regionale Spezifika der Volkswirtschaften und öffentlichen Finanzen in Ostmitteleuropa" (2SWS)							
Platzhalter Auslandsaufenthalt (Module im Umfang von 30 LP im Rahmen des Auslandsaufenthaltes alternativ Module im Umfang von 30 LP gem. § 26 Abs. 3 PO)	2.	P	1				30
06-001-303-3 Probleme und Praktiken der europäischen Wirtschaftspolitik	3.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	10
Seminar "European Competitiveness" (2SWS)							
Seminar "Die Politische Ökonomie der Europäischen Integration" (2SWS)							

06-001-304-3 Regieren in Mehrebenensystemen Die Seminare "Interessenvertretung in Mehrebenensystemen" und "Entscheidungen in transnationalen Verwaltungen" werden alternierend angeboten.	3.	P	1		Portfolio	1	10
Seminar "Politik und Recht im europäischen Kontext - Ostmitteleuropa im Vergleich" (2SWS)							
Seminar "Interessenvertretung in Mehrebenensystemen" (2SWS)							
Seminar "Entscheidungen in transnationalen Verwaltungen" (2SWS)							
06-001-305-3 Politische Prozesse und Praktiken der Europäisierung	4.	P	1		Portfolio	1	10
Seminar "Europäisierung politischer Systeme in Ostmitteleuropa im Vergleich" (2SWS)							
Seminar "Versprechen und Herausforderungen von Implementation: regulative, distributive und koordinierende EU-Politiken in Osteuropa" (2SWS)							
Übung "Europäisierung - Vergleichende Fallstudien" (2SWS)							
Masterarbeit							20
Summe:							120

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Master of Arts European Integration in East Central Europe

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-072-1002 Polnisch I	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Praktische polnische Phonetik" (1SWS)							
Sprachkurs "Polnische Sprachpraxis 1" (5SWS)							
Sprachkurs "Intensivkurs in der Semesterpause" (2SWS)							
04-072-1003 Tschechisch I	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Praktische tschechische Phonetik" (1SWS)							
Sprachkurs "Tschechische Sprachpraxis 1" (5SWS)							
Sprachkurs "Intensivkurs in der Semesterpause" (2SWS)							
04-888-1002 Russisch I	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Russische Sprachpraxis 1" (5SWS)							
Übung "Praktische russische Phonetik 1" (1SWS)							
06-001-104-3 Transformation der Macht	1./3.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Transformation der Macht I" (2SWS)							
Seminar "Transformation der Macht II" (2SWS)							
Kolloquium "Transformation der Macht" (2SWS)							
06-001-203-3 Politik und Region	1./3.	WP	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Politik und Region" (2SWS)							
Kolloquium "Politik und Region" (2SWS)							
06-001-306-3 Politikformulierung in Theorie und Praxis	1./3.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	10
Seminar "Werkzeuge der Politikformulierung" (2SWS)							
Seminar "Politik und Wirtschaft als Anwendungsfelder der Politikformulierung" (2SWS)							
30-SPZ-BKSA2 Bosnisch Kroatisch Serbisch A2	1./3.	WP	1		Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Bosnisch/Kroatisch/Serbisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-POLNA1 Polnisch A1	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Polnisch A1" (6SWS)							
30-SPZ-POLNA2 Polnisch A2	1./3.	WP	1		Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Polnisch A2" (6SWS)							

30-SPZ-POLNB1 Polnisch B1	1./3.	WP	1					10
Sprachkurs "Polnisch B1" (6SWS)						Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
30-SPZ-RUMÄB1 Rumänisch B1	1./3.	WP	1					10
Sprachkurs "Rumänisch B1" (6SWS)						Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
30-SPZ-RUSSA1 Russisch A1	1./3.	WP	1			Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Russisch A1" (6SWS)								
30-SPZ-RUSSA2 Russisch A2	1./3.	WP	1			Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Russisch A2" (6SWS)								
30-SPZ-RUSSB1 Russisch B1	1./3.	WP	1					10
Sprachkurs "Russisch B1" (6SWS)						Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	3 1	
30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation	1./3.	WP	1					10
Seminar "Interkulturelle Kommunikation" (2SWS)					Referat (15 Min.)	Portfolio*	1	
Übung "Fremdsprache nach Wahl 1" (2SWS)						Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Fremdsprache nach Wahl 2" (2SWS)								
30-SPZ-BULGA2 Bulgarisch A2	2.	WP	1			Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Bulgarisch A2" (6SWS)								
30-SPZ-TSCHEA2 Tschechisch A2	2.	WP	1			Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Tschechisch A2" (6SWS)								

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Arts European Integration in East Central Europe,
Studiengangsvariante Doppelabschluss**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Auslandsaufenthalt (Module im Umfang von 60 LP im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der Andrassy Universität Budapest gem. § 26 Abs. 5 PO)	1./2.	P	1				60
Wahlpflichtplatzhalter (1 Modul aus 06-001-104-3, -203-3 und -306-3)	3.	P	1				10
06-001-303-3 Probleme und Praktiken der europäischen Wirtschaftspolitik	3.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	10
Seminar "European Competitiveness" (2SWS) Seminar "Die Politische Ökonomie der Europäischen Integration" (2SWS)							
06-001-304-3 Regieren in Mehrebenensystemen Die Seminare "Interessenvertretung in Mehrebenensystemen" und "Entscheidungen in transnationalen Verwaltungen" werden alternierend angeboten.	3.	P	1		Portfolio	1	10
Seminar "Politik und Recht im europäischen Kontext - Ostmitteleuropa im Vergleich" (2SWS) Seminar "Interessenvertretung in Mehrebenensystemen" (2SWS) Seminar "Entscheidungen in transnationalen Verwaltungen" (2SWS)							
06-001-307-3 Akteure und Integration	4.	P	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Übung "Akteure und europäische Integration" (2SWS) Seminar "Economic and Political Integration in East Central Europe - Erkenntnisse und Praxisbeispiele" (2SWS) Seminar "Versprechen und Herausforderungen von Implementation: regulative, distributive und koordinierende EU-Politiken in Osteuropa" (2SWS)							

Masterarbeit	20
Summe:	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts European Integration in East Central Europe, Studiengangsvariante Doppelabschluss

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-001-104-3 Transformation der Macht	3.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Transformation der Macht I" (2SWS)							
Seminar "Transformation der Macht II" (2SWS)							
Kolloquium "Transformation der Macht" (2SWS)							
06-001-203-3 Politik und Region	3.	WP	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Politik und Region" (2SWS)							
Kolloquium "Politik und Region" (2SWS)							
06-001-306-3 Politikformulierung in Theorie und Praxis	3.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	10
Seminar "Werkzeuge der Politikformulierung" (2SWS)							
Seminar "Politik und Wirtschaft als Anwendungsfelder der Politikformulierung" (2SWS)							